

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Innere Unruhen in Appenzell ausser Roden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Abgeordnete der Stadt Diesenhofen erhielten Zutritt, und legten dem Rath im Namen ihrer Stadt den dringenden Wunsch vor, daß sie zu dem Canton Zürich geschlagen werden möchten. Nach einer kurzen Berathung ward die Sache zu nächster Untersuchung einer Commission, aus den Bürgern Escher, Gysendorfer, Hammer, Haas und Egg von Eltikon, übergeben.

B. Escher trugt an, daß, nachdem die Eine unzertheilbare helvetische Republik feierlich proclamirt worden, und sich die Deputirten der verschiedenen Cantone zu einer allgemeinen helvetischen gesetzgebenden Versammlung vereinigt hätten, nun billig auch alle bisher üblichen besondern Kennzeichen der verschiedenen Cantons wegfallen sollen, er schlage daher vor, zum Zeichen dieser Vereinigung eine gleichförmige helvetische Nationalcårde zu bestimmen. Dieser Antrag ward angenommen, und bestimmt, daß die helvetische Cårde dreifarbig seyn soll; aus Achtung für den Lemanischen Canton, der sich der erste für die neue Republik erklärt, und zum Zeichen seiner Freyheit die grüne Cårde angenommen hat, ward ferner beschlossen, es soll die grüne Farbe eine dieser drey Farben seyn; die Bestimmung der beiden übrigen Farben soll morgen statt haben.

Endlich wurden der deutsche und der französische Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vorgelesen: Ungeachtet beide die Wünsche des Raths befriedigten, so wurden dieselben dennoch, ihrer Verschiedenheiten wegen, zu einer neuen Umarbeitung zurück gegeben, und angenommen, daß immer die in beiden Sprachen bekannt zu machende Beschlüsse durchaus ähnlichen und gleichen Inhalts seyn sollen. Bei Anlaß dieser Berathung ward der Antrag gemacht, daß, da das schweizerische Volk eine deutsche Nation sei, immer alle Publikationen in deutscher Sprache abgefaßt, und erst nachher ins Französische überetzt werden sollen: allein da sich wichtige Gegenbemerkungen zeigten, und dieselben zu weitaussehenden Berathungen führen zu wol-

len schienen, so ward diese Untersuchung auf eine gesiegne Zeit aufgeschoben.

Senat.

13. April. Morgens.

Auf den Antrag des Präsidenten erklärt sich die Versammlung einmuthig für den Grundsatz: daß das Reglement der Polizeyorganisation beyder Räthe, als Gesetze anzusehen, und von der Execution dieses Reglements wohl zu unterscheiden sey; mithin nach constitutioneller Vorschrift der Vorschlag zu dem Polizeyreglement für beide Räthe durch den grossen Rath wese entworfen, und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden; wogegen dann die Vollstreckung des gesetzlich angenommenen Reglements jedem der beiden Räthe, unabhängig von dem andern, zukommt.

Es wäre, hieß es unter anderm bei der kurzen Discussion über diesen Gegenstand, mit ungemeiner Gefahr verbunden, wenn jeder Rath für sich die Organisation seiner Berathungen bestimmte, mithin auch, so oft es ihm beliebt, eigenmächtig abändern könnte; Parteizügungen und Faktionen könnten eine sehr gefährliche Waffe in dieser Leichtigkeit finden.

Der grosse Rath übersandte den Vorschlag zu Bildung des Sekretariats beider Räthe. Es wird derselbe einer aus den B. Usteri, Cräuer und Laflerche bestehenden Commission übergeben, die ihr Gute achten in der Abendsitzung vorlegen soll.

Innere Unruhen in Appenzell außer Roden.

Den 16. April.

Verwichenen Donnerstag morgens frühe verbreitete sich in der Gegend vor der Sitter das Gerüchte, daß in der Gegend hinter der Sitter die einen Gemeinden gegen die andern aufstehen. Mit bewaffneter Hand wollten diese jene nöthigen, daß sie nach ihrem Beispiel die Räthe und Hauptleute abändern sollten. Da die letztern sich weigerten, und aus dem Bezirke vor der Sitter einigen, jedoch unbewaffneten, Zugang erhalten, so gaben die ersten Feuer auf diese.

Ein paar derselben wurden getötet, und mehrere verwundet. Hierauf trat in dem Bezirke vor der Sitter alles unter die Waffen. Noch am gleichen Abende schickte man in den Bezirk hinter der Sitter eine Gesandtschaft. Nach Abföhlung der Hiege erhielt die Gesandtschaft zur Antwort: die Einwohner vor der Sitter sollten versichert seyn, daß aus der Gegend hinter der Sitter Niemand bewaffnet auf ihren Boden einzutreten werde. Von selbst verlohr sich der panische Schrecken.

Canton Leman.

Dieser Canton, auf welchen noch keine drückende Lasten gefallen, und der sich am besten vor der Unzucht zu sichern gewußt hat, fährt immer fort besonders für die Finanzen und öffentlichen Einkünfte die zweckmässigsten Maßregeln zu treffen: Eine Gemeinde, welche die ihrem Pfarrer schuldigen Führungen nicht leisten wollte, wurde dazu angehalten, und unter Protestation gegen alle aus ihrer Nachlässigkeit entstehende Verspätung, Schaden und Kosten vor das gewohnte Lehengericht citirt. Zu Bezahlung des Geldanleihs von 700000 Pfund, welche im Monat Januar und Februar, zu Erhaltung der französischen Armee, aufgenommen worden, hat die Verwaltungskammer angeordnet, daß eine gerichtliche Schätzung aller öffentlichen und ehemaligen landvögtlichen Dominialgüter vorgenommen, dieselben alsdann zu Gunsten der Hinleihher gältbrieflich verschrieben, und den Partikularen davon Delegationen ausgesertigt werden sollen.

Correspondenz zwischen dem B. Minister Maingaud und dem Cantone Schafhausen.

Da sowohl in dem Republikaner als in andern Flugschriften ein scharfes Schreiben des B. Maingaud an die Schafhauser provisorische Regierung eingerückt worden, so muß auch ein anderes unmittelbar hernach an Schafhausen gerichtetes Schreiben des B. Maingaud öffentlich bekannt gemacht werden, zum Beweise,

dass sein erstes Schreiben nur durch unrichtige Darstellung der Schafhauser Lage veranlasset worden sei.

Bern den 11ten Germinal im 6ten Jahr der französischen Republik.

Der Minister der französischen Republik in der Schweiz an die Nationalversammlung von Schafhausen.
Bürger!

Raum hatte ich Ihnen geschrieben, um Ihnen meine Unruhe über die Langsamkeit, mit Ernst in die Laufbahn der helvetischen Wiedergeburth zu treten, zu bezeugen, als ich Ihr Schreiben vom 26ten März erhielt. Durch diesen Brief melden Sie mir, dem die Einheit und Unzertheilbarkeit der helvetischen Republik zur Grundlage habenden Constitutionsplan, sowie er den 15ten dieses Monats von der Nationalversammlung zu Basel angenommen worden, beigetreten zu haben. Ich wünsche von Herzen, Bürger, daß diese Annahme den Beyfall des Direktoriums der französischen Republik finde. Ich meiner Seits werde immer, was von mir abhängt, thun, um fortzufahren Ihnen in der Sache des Patriotismus und der Freiheit zu dienen, so wie ich es bis dahin, seit meiner Sendung in die Schweiz gehan zu haben glaube.

Gruß und Bruderschaft.

J. Mengaud.

Erklärung des Generals Schauenburg, in Betref der Hindernisse, die immer noch hier und da der Untheilbarkeit in den Weg gelegt werden. Vom 24. Germinal (30. April) Vermöge dieser Erklärung soll zwischen den widerspenstigen Cantonen und den vereinigten konstitutionellen jedes Verhältniß und jeder Handelsverkehr, bei Strafe der Arrestirung sowohl der Waaren als der Personen, und widrigensfalls unter militairischem Einmarsche aufgehoben werden.

In das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik wurden folgende fünf Bürger ernannt: Legrand von Basel; Glaire von Lausanne; Averlin von Solothurn; Bay von Bern; Pfyffer von Luzern.